

Dritte Änderungsverordnung vom 03.07.2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herford vom 14. Dezember 2001

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 i.V. m. § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062), wird von der Hansestadt Herford als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 15.06.2018 für das Gebiet der Hansestadt Herford folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die O r d n u n g s b e h ö r d l i c h e V e r o r d n u n g zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herford vom 14. Dezember 2001 in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 04. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

„In § 4 a Alkoholkonsumverbot

Wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

(6) Das Verbot nach Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30.12.2018 außer Kraft.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Dritte Änderungsverordnung vom 03.07.2018 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herford vom 14. Dezember 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 03.07.2018

Tim Kähler
(Bürgermeister)